

SANDVIK MINING AND ROCK SOLUTIONS
Standardgewährleistung

(Gültig für Maschinen, Ersatzteile, Bohrwerkzeuge und Verschleißteile von Sandvik, die nach dem 15. April 2024 verkauft werden.)

1. **Begriffserklärung:**
 - 1.1. **Inbetriebnahme** ist der Prozess, der nach der Lieferung stattfindet, um zu überprüfen, ob die Sandvik-Maschinen gemäß den im Vertrag festgelegten Spezifikationen funktionieren, und zu einem Inbetriebnahme-Protokoll oder einer anderen schriftlichen Erklärung führt. Wenn der Käufer die Inbetriebnahme durch Sandvik in unangemessener Weise verzögert oder vereitelt, gilt die Inbetriebnahme einen (1) Kalendemonat nach der Lieferung als abgeschlossen, selbst wenn sie nicht abgeschlossen werden konnte.
 - 1.2. **Vertrag** ist der schriftliche Vertrag zwischen Sandvik oder dem Sandvik-Vertriebshändler und dem Käufer über die Lieferung von Sandvik-Produkten.
 - 1.3. **Lieferung** bezeichnet das Datum (i) des Abgangs der Sendung oder (ii) der Lieferung gemäß dem vereinbarten Incoterm in Übereinstimmung mit dem Vertrag.
 - 1.4. **OEM** bezeichnet den Hersteller der Originalausrüstung (Original Equipment Manufacturer).
 - 1.5. **Käufer** ist der Kunde, der Sandvik-Produkte bei Sandvik und/oder einem Sandvik-Vertriebshändler gekauft hat. Soweit gesetzlich zulässig und sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gewährt Sandvik keine Gewährleistung über den ersten Endverbraucher hinaus und verlängert diese auch nicht.
 - 1.6. **Sandvik** bezeichnet das jeweilige Unternehmen der Sandvik-Gruppe.
 - 1.7. **Sandvik BHEV** steht für Sandvik Batterie-Hybrid-Elektrofahrzeug (BHEV, Battery Hybrid Electric Vehicle).
 - 1.8. **Sandvik-Verschleißteile** bedeutet neue Verschleißteile, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Schaufelverschleißschutz (GET, Ground Engaging Tools) (einschließlich Shark-Produkte), Schleifstifte und Schleifscheiben sowie Verschleißteile und Chemikalien für Bodenstabilisierung, die entweder von Sandvik direkt an den ersten Endverbraucher oder von Sandvik über einen Sandvik-Vertriebshändler an den ersten Endverbraucher gemäß dem Vertrag geliefert werden.
 - 1.9. **Sandvik-Vertriebshändler** ist das Unternehmen, das vertraglich beauftragt wurde, Sandvik als Vertriebspartner zu vertreten, um Sandvik-Produkte in einem bestimmten Gebiet anzubieten und zu verkaufen.
 - 1.10. **Sandvik-Maschinen** bezeichnet neue Maschinen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lade- und Fördermaschinen, Bohrgeräte, Untertage-Verstärker und Kompressoren, mechanische Schneidmaschinen, Ausrüstung zur Stabilisierung des Bodens und Systeme, die vertragsgemäß von Sandvik entweder direkt oder über einen Sandvik-Vertriebspartner an den ersten Endkunden geliefert werden.
 - 1.11. **Sandvik-Produkte** sind Sandvik-Maschinen und/oder Sandvik-Ersatzteile und/oder Sandvik-Bohrwerkzeuge und/oder Sandvik-Verschleißteile.
 - 1.12. **Sandvik-Gruppe** umfasst alle verbundenen Unternehmen von Sandvik AB.
 - 1.13. **Sandvik-Bohrwerkzeuge** bedeutet neue Bohrwerkzeuge einschließlich Bohrverschleißteile (Einsteckenden, Bohrrohre, Bohrgestänge, Bohrstangen, Bohrkronen, Raisebohrwerkzeuge und -ausrüstungen sowie Bohrhämmer), Schneidwerkzeuge und Gesteinsanker sowie Schleifmaschinen, die entweder von Sandvik direkt an den ersten Endverbraucher oder von Sandvik über einen Sandvik-Vertriebshändler an den ersten Endverbraucher gemäß dem Vertrag geliefert werden.
 - 1.14. **Sandvik-Ersatzteile** sind neue Ersatzteile (außer Sandvik-Verschleißteile) oder Komponenten, die entweder von Sandvik direkt an den Käufer oder von Sandvik über einen Sandvik-Händler in Übereinstimmung mit dem Vertrag an den Käufer geliefert werden, einschließlich jeglicher Hardware, die in Verbindung mit digitalen oder verbundenen Dienstleistungen geliefert wird.
 - 1.15. **Sandvik-Gewährleistung** oder **Gewährleistung** bezeichnet dieses Dokument.
 - 1.16. **Gewährleistung-Registrierungsformular** bezeichnet das Registrierungsformular für die Sandvik-Maschinen, die gemäß Ziffer 5 dieser Sandvik-Gewährleistung beschrieben werden.
2. **Gewährleistung**

Während der Laufzeit der Gewährleistung und vorbehaltlich der Bedingungen dieser Gewährleistung garantiert Sandvik alle Sandvik-Produkte, bei denen sich Material- oder Verarbeitungsfehler zeigen, gemäß Ziffer 7 der Gewährleistung nach Wahl von Sandvik zu reparieren oder zu ersetzen oder den Kaufpreis für das Sandvik-Produkt zu erstatten.
3. **Gewährleistungszeitraum**
 - 3.1. **Beginn der Gewährleistung.** Der Gewährleistungszeitraum beginnt wie folgt:
 - 3.1.1. für Sandvik-Maschinen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder dem Datum, an dem Sandvik das Gewährleistung-Registrierungsformular unterzeichnet hat, wobei es auf den früheren Zeitpunkt ankommt;
 - 3.1.2. für Sandvik Ersatzteile, Sandvik-Bohrwerkzeuge, Sandvik-Verschleißteile und das Sandvik BHEV-Batteriemodul, das Sandvik BHEV-Batteriepaket: ab Lieferung.
 - 3.2. **Ende der Gewährleistung.** Der Garantiezeitraum endet entweder achtzehn (18) Monate nach der Lieferung an den Käufer oder an einem der früheren Zeiträume, die für die einzelnen Produktkategorien wie folgt angegeben werden:
 - 3.2.1. **Bohrgeräte**
 - 3.2.1.1. **Übertage-Außenhammer-Bohrgeräte:** zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorbetriebsstunden, außer: Kompressoren: zwölf (12) Monate unbegrenzte Betriebsstunden; Kolbenpumpen und Motoren: zwölf (12) Monate unbegrenzte Betriebsstunden; und hydraulische Bohrhämmer: zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Schlagstunden;
 - 3.2.1.2. **Untertage-Außenhammer-Bohrgeräte:** zwölf (12) Monate;
 - 3.2.1.3. **Hydraulische Bohrhämmer:** Zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Schlagstunden;
 - 3.2.1.4. **Übertage-Imlochhammer-Bohrgeräte:** zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden, ausgenommen: Kompressoren: zwölf (12) Monate unbegrenzte Betriebsstunden; Kolbenpumpen und -motoren: zwölf (12) Monate unbegrenzte Betriebsstunden; und Rotationskopf: zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorbetriebsstunden;
 - 3.2.1.5. **Imlochhämmer (bei Verkauf mit neuem Bohrgerät):** drei (3) Monate;
 - 3.2.1.6. **Untertage-Imlochhammer-Bohrgeräte:** zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Hydraulikaggregatstunden, außer Onboard-Kolbenverstärker-Kompressoren eintausend (1000) Betriebsstunden;
 - 3.2.1.7. **Rotationsbohrgeräte und Hochdruck-Imloch-Bohrgeräte:** : zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorbetriebsstunden, ausgenommen: Kompressoren: vierundzwanzig (24) Monate unbegrenzte Stunden; Rotationskopf: zwölf (12) Monate unbegrenzte Stunden; Kolbenpumpen und -motoren: zwölf (12) Monate unbegrenzte Stunden; Vorschub- und Hubzylinder: zwölf (12) Monate unbegrenzte Stunden; und
 - 3.2.1.8. **Erkundungsbohrgeräte ;** zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Hydraulikaggregat-Stunden, ausgenommen bordseitige Kolbenverstärker-Kompressoren: eintausend (1000) Betriebsstunden.
 - 3.2.2. **Laden und Fördern**
 - 3.2.2.1. **Lader und Muldenkipper:** zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Betriebsstunden;
 - 3.2.2.2. **Sandvik BHEV-Batterie:** zwölf (12) Monate; und
 - 3.2.2.3. **Sandvik BHEV-Batterieladegeräte und -Kühlaggregate:** zwölf (12) Monate.
 - 3.2.3. **Mechanisches Schneiden**
 - 3.2.3.1. **Maschinen:** zwölf (12) Monate oder viertausend (4000) Hydraulikmotorstunden, außer der folgenden Komponente: Schneidaufsätze sechs (6) Monate;
 - 3.2.3.2. **RTV (gummibereiftes Fahrzeug):** zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden; und
 - 3.2.3.3. **Schnellkupplungssysteme:** sechs (6) Monate
 - 3.2.4. **Untertage-Verstärker und Kompressoren**
 - 3.2.4.1. **Kolbenverstärker-Kompressoren:** zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Betriebsstunden; und
 - 3.2.4.2. **Schrauben-Verstärker und Kompressoren:** zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Betriebsstunden.
 - 3.2.5. **Systeme**

- 3.2.5.1. Für Onboard-Automatisierung in der Sandvik-Ausrüstung oder Feuerlöschsysteme, die als Teil der neuen Sandvik-Maschine eingebaut werden, gelten die Gewährleistungsbedingungen der Sandvik-Maschine, in die sie eingebaut werden;
- 3.2.5.2. Nachgerüstete Onboard-Automatisierung in Sandvik-Maschinen: zwölf (12) Monate;
- 3.2.5.3. Automatisierungssystem und Hardware von Feldkomponenten: zwölf (12) Monate;
- 3.2.5.4. Erweiterungen und Upgrades des Automatisierungssystems und der Feldkomponenten (Hardware), mit Ausnahme der Onboard-Automatisierung und der Ersatzteile: zwölf (12) Monate; und
- 3.2.5.5. Feuerlöschsysteme, ausgenommen die in Ziffer 3.2.5.1 genannten Feuerlöschsysteme: zwölf (12) Monate.
- 3.2.6. **Sandvik-Ersatzteile**
- 3.2.6.1. Allgemeine Ersatzteile: drei (3) Monate oder fünfhundert (500) Betriebsstunden ab Montagedatum, maximal sechs (6) Monate ab Lieferdatum;
- 3.2.6.2. Hydraulische Bohrhämmer: hydraulische Bohrhämmer, die auf gebrauchten Bohrgeräten montiert sind: sechs (6) Monate oder fünfhundert (500) Schlagstunden; und
- 3.2.6.3. Sandvik BHEV-Batteriepacks und Sandvik BHEV-Batteriemodule: zwölf (12) Monate.
- 3.2.7. **Sandvik-Bohrwerkzeuge**
- 3.2.7.1. Bohrverschleißteile: drei (3) Monate;
- 3.2.7.2. Schneidwerkzeuge und Gesteinsanker: drei (3) Monate;
- 3.2.7.3. Schleifmaschinen und Ersatzteile: sechs (6) Monate ab Lieferdatum oder (nur für Ersatzteile) drei (3) Monate nach Einbau; und
- 3.2.7.4. Sandvik gewährleistet nicht und übernimmt ausdrücklich keine Haftung für jegliche andere Bohrwerkzeuge.
- 3.2.8. **Bodenstabilisierung**
- 3.2.8.1. Ausrüstung für Bodenstabilisierung: AT - Automatisierungseinheit (Kit): zwölf (12) Monate; und AT - Abpresseinheit: zweitausendfünfhundert (2500) Abpressvorgänge;
- 3.2.8.2. Verschleißteile für die Bodenstabilisierung: in Übereinstimmung mit dem Technischen Datenblatt (TDS); und
- 3.2.8.3. Chemikalien für die Bodenstabilisierung: Haltbarkeitsdauer gemäß Sicherheitsdatenblatt (MSDS).
- 3.2.9. **Sandvik-Verschleißteile**
- 3.2.9.1. Schaufelverschleißschutz (GET, Ground Engaging Tools) (einschließlich Shark-Produkte): drei (3) Monate; und
- 3.2.9.2. Schleifstifte und Schleifscheiben: drei (3) Monate.
- 3.3. **Optionale Gewährleistungsverlängerung.** Sandvik kann dem Käufer anbieten, eine separate Gewährleistungsverlängerung zu erwerben. Für Gewährleistungsverlängerungen gelten die in der Gewährleistungsverlängerung vereinbarten Bedingungen.
4. **Ausnahmen**
- 4.1. Soweit gesetzlich zulässig:
- 4.1.1. sind alle Bestimmungen, Bedingungen, Garantien, Zusagen, Pflichten oder Rechtsbehelfe, die Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf die Sandvik-Produkte vorsehen, ausgeschlossen;
- 4.1.2. Sandvik schließt ausdrücklich jegliche Haftung gegenüber anderen Parteien als dem Käufer als dem ersten Endkunden aus.
- 4.2. Sandvik übernimmt keine Gewährleistung und schließt ausdrücklich jegliche Haftung aus:
- 4.2.1. für die natürliche Abnutzung der Sandvik-Maschinen, reguläre Wartung und Ersatzteile wie z. B. Motoreinstellungen, Einstellungen und Inspektionen und daraus resultierende Schäden;
- 4.2.2. alle Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien (außer Sandvik-Verschleißteile), einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Dichtungen, Filter, Schläuche, Flachdichtungen, Keilriemen, Reifen, Beschläge, Schrauben, Bolzen, Unterlegscheiben, Anschlussstücke für Bohrhämmer, Chucks, Membranen, Meißelhalter, Förderketten und Kettenräder, Sicherungen, Sprühdüsen, Umlenkrollen, Schleppkabel, Gummileisten, Meißelbuchsen, Zähne und Messer, Kraftstoff, Kühlmittel, Öle und Schmiermittel, Unterteile (Stoßdämpfer, Dämpfungsunterteile) und Deckbuchsen sowie Schleifkörper-Einsatzwerkzeuge;
- 4.2.3. für Schäden, die der Käufer durch unsachgemäße Bedienung, Verwendung und/oder Überlastung der Sandvik-Maschinen, durch Nichtbeachtung der Service- und Bedienungsanleitungen, durch Unfälle, durch Arbeiten über die Kapazitätsgrenzen hinaus oder durch Überschreitung und/oder Nichteinhaltung der vorgegebenen Leistungsaufnahme verursacht;
- 4.2.4. für Schäden, die der Käufer durch unsachgemäße Lagerung, Wartung oder Montage der Sandvik-Produkte verursacht, insbesondere durch die Nichtbeachtung der Lager- und Wartungsanweisungen oder Mitteilungen von Sandvik;
- 4.2.5. für Schäden, die durch Betriebsbedingungen verursacht werden, unter denen nach Industriestandards konstruierte und hergestellte Bauteile üblicherweise vorzeitig ausfallen, wie z.B. tiefes und/oder schädliches Wasser, schlechte Fahrbahnen, Staub, schlechte Belüftung und/oder übermäßige Hitze;
- 4.2.6. für Mängel oder Schäden, (i) die aus zur Verfügung gestellten Materialien oder (ii) die aus vom Käufer zur Verfügung gestellten, spezifizierten oder vorgeschriebenen Skizzen oder Zeichnungen oder (iii) die aus sonst einer Handlung oder Bestimmung des Käufers resultieren;
- 4.2.7. für Mängel oder Schäden, die auf fehlende, fehlerhafte oder unrichtige Kriterien, Anwendungsdaten oder andere Informationen zurückzuführen sind, die Sandvik vom Käufer oder seinem Vertreter zur Verfügung gestellt oder mitgeteilt wurden und auf die Sandvik vertraut hat;
- 4.2.8. Schäden, die durch Teile oder Komponenten verursacht werden, die keine Sandvik-Ersatzteile sind, oder durch die Technologie eines Dritten oder durch Schnittstellen von Dritten;
- 4.2.9. für Mängel an Sandvik-Produkten, wenn anstelle von Sandvik-Ersatzteilen oder Sandvik-Verschleißartikeln andere Ersatz- oder Verschleißteile eingebaut, montiert oder zusammengeführt wurden (vgl. Ziffer 8.3);
- 4.2.10. für Schäden an von Dritten gelieferten Teilen oder Komponenten, auch wenn sie durch Sandvik-Produkte verursacht wurden;
- 4.2.11. für Sandvik-Ersatzteile, die nicht gemäß der vom Hersteller empfohlenen Anwendung verwendet oder installiert werden;
- 4.2.12. alle Kosten wie Arbeits-, Unterbringungs-, Verpflegungs-, Reise- und ähnliche Kosten und Transportkosten;
- 4.2.13. für Produktverbesserungen oder -aktualisierungen, die von Sandvik durchgeführt oder zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, Sandvik hat schriftlich etwas anderes festgelegt;
- 4.2.14. für Sandvik-Ersatzteile oder Teile von Sandvik-Maschinen, die mit minimalem Aufwand repariert oder korrigiert werden können, wie z. B. durch Austausch von Dichtungen, Anziehen oder Einstellen;
- 4.2.15. bei Sandvik BHEV-Produkten: wenn die Batteriemodule und Batteriepacks nicht gemäß den Sandvik BHEV Lager-, Betriebs- und Wartungsanweisungen und -handbüchern gelagert oder gewartet wurden;
- 4.2.16. alle Mängel oder Schäden, die sich aus der Installation, der Zustandsprüfung, der technischen Unterstützung und der Durchführung notwendiger Reparaturen ergeben, wenn diese von einer anderen Partei als Sandvik oder einem von Sandvik zugelassenen Servicepartner durchgeführt wurden, und bei Feuerlöschsystemen alle Mängel oder Schäden, die sich aus der Installation und Inbetriebnahme durch einen Techniker ergeben, der nicht von Sandvik autorisiert und zugelassen ist.
5. **Gewährleistung-Registrierung**
- 5.1. Bei der Inbetriebnahme der Sandvik-Maschine ist ein Startdokument und ein Gewährleistung-Registrierungsformular auszufüllen, vom Käufer zu unterschreiben und innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach der Inbetriebnahme an den Sandvik-Vertreter zu senden. Für Sandvik-Produkte muss die Gewährleistung-Registrierung online auf einer speziellen digitalen Plattform für die Gewährleistung-Registrierung durchgeführt werden.
- 5.2. Das ausgefüllte und unterschriebene Gewährleistung-Registrierungsformular muss bei Sandvik oder durch die Registrierung auf einer digitalen Plattform eingehen, bevor Gewährleistungsansprüche von Sandvik bearbeitet und berücksichtigt werden.
- 5.3. Die Gewährleistung-Registrierung für Motoren muss bei der Inbetriebnahme separat mit einem lokalen Motor-OEM-Vertreter durchgeführt werden.

6. Gewährleistungsabwicklung

- 6.1. **Schadensmeldung durch den Käufer.** Damit der Käufer die Rechte aus dieser Gewährleistung ausüben kann, muss er Sandvik oder den Sandvik-Vertriebspartner sofort schriftlich über aufgetretene Mängel informieren und Sandvik ausreichende Gelegenheit zur Überprüfung und Behebung geben. Ist der Mangel so beschaffen, dass er weitere Schäden verursachen kann, hat der Käufer Sandvik oder den Sandvik-Vertriebspartner unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Käufer trägt das Risiko von Schäden an den Sandvik-Produkten, die entstehen, weil der Käufer Sandvik oder den Sandvik-Vertriebspartner nicht unverzüglich informiert hat. Der Käufer hat angemessene Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen und dabei die Anweisungen von Sandvik zu beachten.
- 6.2. **Gewährleistung-Antragsformular.** Gewährleistungsansprüche müssen schriftlich mit dem Gewährleistung-Antragsformular eingereicht werden. Das Gewährleistung-Antragsformular ist vollständig auszufüllen und innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Käufer den behaupteten Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, an einen Sandvik-Vertreter zu senden. Ansprüche, die nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden, werden abgelehnt, und der Käufer verliert sein Recht auf Beseitigung des Mangels im Rahmen dieser Gewährleistung. Jeder behauptete Mangel muss in einem separaten Gewährleistung-Antragsformular aufgeführt werden.
- 6.3. **Nachweis.** Dem Gewährleistung-Antragsformular sind Digitalfotos, auf denen der Defekt oder Mangel deutlich zu erkennen ist, und der dokumentierte Serviceverlauf (einschließlich gesammelter Daten und/oder Ölprobenprüfung und/oder Öldruckeinstellungen, falls zutreffend) beizufügen. Falls erforderlich, kann Sandvik zusätzliche Informationen und/oder Betriebsdaten anfordern. In diesem Fall muss der Käufer innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung durch Sandvik antworten und die angeforderten Informationen übermitteln. Sandvik-Gewährleistung-Antragsformulare bei Mängeln an Bohrhämmern müssen auch einen „Drifter Failure Report“ enthalten. Für den Fall, dass sich der Anspruch auf einen Kompressorausfall bezieht, muss das Gewährleistung-Antragsformular für den Ausfall von Pedestal Drills auch einen „Compressor Failure Report“ enthalten.
- 6.4. **Motoren.** Ansprüche, die sich auf Motoren beziehen, sind mit dem lokalen Motor-OEM-Vertreter abzuwickeln. Der Käufer sendet eine Kopie der Schadensmeldung an Sandvik.
- 6.5. **Kaufnachweis.** Alle Gewährleistungsanträge müssen einen Kaufnachweis enthalten, z. B.:
- 6.5.1. eine Kopie des Bestellscheins oder die Bestellnummer;
 - 6.5.2. eine Kopie der Rechnung oder die Rechnungsnummer; oder
 - 6.5.3. einen „Stundensatz-Bericht“.
- 6.6. **Rückgaberecht.** Der Käufer ist verpflichtet, das beanstandete mangelhafte Sandvik-Produkt oder das betreffende Bauteil bzw. den betreffenden Teil des Sandvik-Produkts während eines Zeitraums von neunzig (90) Kalendertagen ab der Schadensregulierung zur Überprüfung durch Sandvik aufzubewahren und es auf Verlangen nach Anweisung von Sandvik auf Sandviks Kosten an den von Sandvik genannten Ort zu versenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik darf kein Sandvik-Produkt oder Bauteil eines Sandvik-Produkts an Sandvik zurückgegeben werden. Im Falle einer anerkannten Reklamation und nach Schadensregulierung geht das Eigentum an dem zurückgesandten defekten Bauteil auf Sandvik über.
- 6.7. **Rücksendeadresse.** Sandvik-Teile sind gemäß Ziffer 6.6 an die örtliche Sandvik-Vertretung zurückzusenden.
- 6.8. **Beschwerde.** Ein Einspruch gegen eine Entscheidung über einen Gewährleistungsanspruch muss innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Datum der Entscheidung schriftlich beim Vertreter von Sandvik eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Entscheidung endgültig.
- ## 7. Sandviks Verpflichtung aus der Gewährleistung
- 7.1. Nach Erhalt des Gewährleistung-Antragsformulars und der Annahme des Anspruchs durch Sandvik ist die Verpflichtung von Sandvik im Rahmen dieser Gewährleistung nach eigenem Ermessen auf Folgendes beschränkt:
- 7.1.1. den Wiederbeschaffungspreis des Sandvik-Produkts zu erstatten;
 - 7.1.2. die Reparatur des Sandvik-Produkts; oder
 - 7.1.3. das Sandvik-Produkt kostenlos am Geschäftssitz des Sandvik-Vertreters zu ersetzen (DDP (Delivered, Duty paid) Incoterms 2010).

- 7.2. **Gewährleistung auf ausgetauschte Teile.** Wenn ein Mangel an einem Teil der Sandvik-Maschine oder einem Sandvik-Ersatzteil behoben wurde, erlischt die Gewährleistung für das ersetzte oder reparierte Teil der Sandvik-Maschine oder des Sandvik-Ersatzteils gleichzeitig mit der ursprünglichen Gewährleistung der gelieferten Sandvik-Maschine oder des Sandvik-Ersatzteils.
- 7.3. **Gewährleistung auf ersetzte Sandvik-Bohrwerkzeuge und Sandvik-Verschleißartikel.** Für durch Sandvik ersetzte Sandvik-Bohrwerkzeuge und Sandvik-Verschleißartikel gilt die gleiche Gewährleistung wie für neue Sandvik-Bohrwerkzeuge und Sandvik-Verschleißteile ab dem Datum des Ersatzes.
- ## 8. Einschränkungen
- 8.1. **Allgemeine Haftungsbeschränkung.** Soweit gesetzlich zulässig, übersteigt die Haftung von Sandvik in Bezug auf einen einzelnen Anspruch oder insgesamt, der sich aus einem Vertrag oder in Verbindung mit einem Vertrag oder anderweitig ergibt, nicht den Kaufpreis, der gemäß diesem Vertrag für die Sandvik-Waren zu zahlen ist, auf die sich die Haftung bezieht.
- 8.2. **Mindestwert.** Der geltende gemachte Gewährleistungsanspruch muss mindestens fünfzig (50) Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung betragen.
- 8.3. **Exklusiv für Sandvik-Produkte.** Diese Gewährleistung gilt nur für Sandvik-Produkte. Sandvik übernimmt keinerlei Haftung für Produkte, die nicht von Sandvik stammen. Die Verwendung von Produkten anderer Hersteller als Sandvik führt zum Erlöschen oder zur Einschränkung dieser Gewährleistung, wenn die Produkte anderer Hersteller als Sandvik einen Schaden an den Sandvik-Produkten verursachen oder dazu beitragen. Über die in Ziffer 4 genannten Umstände hinaus besteht in folgenden Fällen kein Anspruch aus der Gewährleistung:
- 8.3.1. wenn andere als Sandvik-Ersatzteile in Sandvik-Maschinen verwendet werden; oder
 - 8.3.2. wenn Sandvik-Ersatzteile, Sandvik-Bohrwerkzeuge oder Sandvik-Verschleißartikel demontiert und in einem Produkt, das keine Sandvik-Maschine ist, verwendet werden und nicht mit der vom Hersteller empfohlenen Anwendung verwendet oder installiert werden.
- 8.4. **Keine Aussetzung.** Der Gewährleistungszeitraum verlängert sich auch bei Nichtbenutzung, Unterbrechung oder aus anderen Gründen nicht.
- 8.5. **Keine Abtretung.** Soweit gesetzlich zulässig, stimmt der Käufer zu und erkennt an, dass die Gewährleistung sofort erlischt, wenn der Käufer ausdrücklich oder stillschweigend vorgibt, seine Rechte aus dieser Gewährleistung auf einen Dritten abzutreten oder zu übertragen. Jeder Versuch des Käufers, die von Sandvik gewährte Gewährleistung an eine Dritte zu übertragen oder abzutreten, ist nichtig und unwirksam, es sei denn, Sandvik hat der Abtretung oder Übertragung vorher schriftlich zugestimmt. Eine solche Einwilligung setzt stets die Begutachtung der Sandvik-Maschine und ein separates Gewährleistungs-Registrierungsformular voraus. In keinem Fall verlängert eine akzeptierte Abtretung den anfänglichen Gewährleistungszeitraum für Sandvik-Maschinen.
- 8.6. **Keine weiteren Gewährleistungen.** Diese Gewährleistung ersetzt alle anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Garantien, Gewährleistungen oder Bedingungen. Sandvik gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Zusagen oder Gewährleistungen (ob als Nebenabrede, im Voraus oder anderweitig) in Bezug auf die Qualität, Leistung oder Fehlerfreiheit der Sandvik-Produkte. Insbesondere wird keine tatsächliche oder stillschweigende Zusicherung hinsichtlich der Marktgängigkeit, der Gebrauchstauglichkeit oder der Fähigkeit, ein bestimmtes Ergebnis oder eine bestimmte Qualität zu erzielen, übernommen. Es werden keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen gegeben, es sei denn, diese werden von Sandvik ausdrücklich und schriftlich gewährt. Diese Gewährleistung enthält die gesamten Gewährleistungsbedingungen zwischen Sandvik und dem Käufer.
- 8.7. **Keine Folgeschäden.** Unabhängig davon, wie ein solcher Schadensfall eintritt und unabhängig vom Klagegrund (einschließlich eines Anspruchs wegen Vertragsverletzung oder auf Gewährleistung, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Produkthaftung, Schadenersatz, Mitwirkung, Gefährdungshaftung oder einer anderen Rechtsgrundlage) und soweit gesetzlich zulässig, schließt Sandvik ausdrücklich jegliche Haftung für Folgeschäden, zufällige, indirekte, besondere, exemplarische Schäden oder Schäden mit Strafcharakter sowie für den Verlust von tatsächlichen oder erwarteten Einnahmen, Gewinnen oder Umsätzen; Verlust von Geschäften oder Kunden; Verlust von Ersparnissen oder

erwarteten Ersparnissen; Verlust von Verträgen oder Chancen oder in Bezug auf andere Verträge, einschließlich des Vertrags; Verlust oder Verweigerung anderer Chancen; Verlust des Marktzugangs; Kosten für die Beschaffung einer Ersatzlieferung oder eines Ersatzes für die Sandvik-Produkte; Produktionsausfall oder Verluste, die sich aus einer Unterbrechung ergeben (einschließlich der Kosten für die Fertigstellung unfertiger Arbeiten); Verlust im Rahmen von Vereinbarungen des Käufers mit Dritten in Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Sandvik-Produkten, einschließlich Verkaufs-, Kauf- oder Abnahmevereinbarungen; Nutzungsausfall; Verlust von Eigentum oder Ausrüstung; Verlust durch Stilllegung oder Nichtbetrieb; erhöhte Kapital- oder Betriebskosten; Verlust des Firmenwerts oder Ansehens; Verlust von Informationen oder Daten; erhöhte Finanzierungskosten oder Kosten für die Beschaffung neuer Finanzmittel; sowie jeglicher Zeitaufwand von Geschäftsführern und Mitarbeitern, aus. Der Käufer verzichtet auf alle Ansprüche, die er gegen Sandvik, die Mitglieder der Sandvik-Gruppe oder gegen eine oder alle der verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer, Subunternehmer, Berater, Angestellte, Vertreter oder Sandvik-Vertriebspartner wegen einer der unter dieser Ziffer 8.7 genannten Arten von Verlusten oder Schäden geltend machen kann, und stellt sie diesbezüglich schadlos.

8.8. Alle Einschränkungen dieser Gewährleistung für die Haftung von Sandvik gelten auch dann, wenn die Gewährleistung von Sandvik ihren wesentlichen Zweck verfehlt oder für ungültig oder nicht durchsetzbar gehalten wird.

Wichtiger Hinweis: Ein Sandvik-Vertriebspartner hat nicht die Vollmacht, Zusicherungen, Versprechen oder Eingeständnisse zu machen oder die Bedingungen oder Einschränkungen dieser Gewährleistung in irgendeiner Weise zu ändern. Die einzige Gewährleistung von Sandvik ist die in diesem Dokument dargelegte.

SANDVIK-PRODUKTE	
Produkt	Gewährleistungsbedingung
Bohrgeräte	
Rotations- und Hochdruck-Imloch-Bohrgeräte (ausgenommen Kompressoren, Rotationsköpfe, Kolbenpumpen und -motoren sowie Vorschub- und Hubzylinder)	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden
Kompressoren	vierundzwanzig (24) Monate und unbegrenzte Stunden für Drehbohrer
Rotationsköpfe	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für Drehbohrer
Kolbenpumpen und -motoren	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für Drehbohrer
Vorschub- und Hubzylinder	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für Drehbohrer
Übertage-Außenhammer-Bohrgeräte (außer Kompressoren, Kolbenpumpen und -motoren und hydraulische Bohrhämmer)	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden
Kompressoren	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für übertägige Außenhammer-Bohrgeräte
Kolbenpumpen und -motoren	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für übertägige Außenhammer-Bohrgeräte
Hydraulische Bohrhämmer	zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Schlagstunden für übertägige Außenhammer-Bohrgeräte
Untertage-Außenhammer-Bohrgeräte	zwölf (12) Monate
Hydraulische Bohrhämmer	zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Schlagstunden
Untertage-Imloch-Bohrgeräte (mit Ausnahme von bordseitigen Kolbenverstärker-Kompressoren)	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Hydraulikaggregatstunden
Bordseitige Kolbenverstärker-Kompressoren	eintausend (1000) Betriebsstunden
Imlochhämmer (beim Verkauf)	drei (3) Monate

SANDVIK-PRODUKTE	
Produkt	Gewährleistungsbedingung
mit neuem Bohrgerät)	
Übertägige Imloch-Bohrgeräte (außer Kompressoren, Rotationsköpfen, Kolbenpumpen und Motoren)	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden
Kompressoren	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für übertägige Imloch-Bohrgeräte
Rotationsköpfe	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden für übertägige Imloch-Bohrgeräte
Kolbenpumpen und -motoren	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für übertägige Imloch-Bohrgeräte
Erkundungsbohrgeräte	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Betriebsstunden des Hydraulikaggregats, mit Ausnahme der bordseitige Kolbenverstärker eintausend (1000) Betriebsstunden
Laden und Fördern	
Lader und Muldenkipper	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Betriebsstunden
Sandvik BHEV-Batterie	zwölf (12) Monate
Sandvik BHEV-Batterieladegeräte und Kühlaggregate	zwölf (12) Monate
Mechanisches Schneiden	
Mechanisches Schneiden	zwölf (12) Monate oder viertausend (4000) Hydraulikmotorstunden, außer der folgenden Komponente: Bohrkopf sechs (6) Monate
RTV (gummibereiftes Fahrzeug)	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden
Schnellkupplungssysteme	sechs (6) Monate
Booster und Kompressoren	
Kolbenverstärker-Kompressoren	zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Betriebsstunden
Schraubverstärker und Kompressoren	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Betriebsstunden
Systeme	
Onboard-Automatisierung in neuen Maschinen von Sandvik oder Feuerlöschsysteme, die als Teil neuer Ausrüstungen von Sandvik eingebaut werden	gemäß den Garantiebedingungen für die Sandvik-Ausrüstung, in die sie eingebaut ist
Onboard-Automatisierung, die in Sandvik-Maschinen nachgerüstet wurde	zwölf (12) Monate
Hardware für Automatisierungssysteme und Feldkomponenten	zwölf (12) Monate
Hardware-Erweiterungen und Upgrades von Automatisierungssystemen und Feldkomponenten, ohne bordseitige Automatisierung und Ersatzteile	zwölf (12) Monate
Feuerlöscheinrichtung	zwölf (12) Monate

SANDVIK-ERSATZTEILE	
Produkt	Gewährleistungsbedingung
Allgemeine Ersatzteile	drei (3) Monate oder fünfhundert (500) Betriebsstunden ab dem Datum des Einbaus, maximal jedoch sechs (6) Monate ab Lieferung
Hydraulische Bohrhämmer, die auf gebrauchten Bohrgeräten montiert wurden	sechs (6) Monate ab Lieferung oder fünfhundert (500) Schlagstunden ab dem Datum des Einbaus auf ein gebrauchtes Bohrgerät
Mechanische Schneid-Hauptkomponenten, montiert auf gebrauchter Sandvik-Ausrüstung	Schneidwerk-Getriebe: neun (9) Monate oder zweitausend (2000) Nettoschneidstunden ab Einbaudatum, maximal zwölf (12) Monate ab Lieferung; wird der Austausch vom Käufer durchgeführt, muss eine Abnahme (digitales Prüfprotokoll) durch Sandvik erfolgen Schneidwerk-E-Motor (>200 kW): neun (9) Monate oder zweitausend (2000) Nettoschneidstunden ab Einbaudatum, maximal zwölf (12) Monate ab Lieferung; wird der Austausch vom Käufer durchgeführt, muss eine Abnahme (digitales Prüfprotokoll) durch Sandvik erfolgen Bohrkopf: sechs (6) Monate ab Einbaudatum, maximal neun (9) Monate ab Lieferung
Ersatzteile für Schleifmaschinen	sechs (6) Monate ab Lieferung oder drei (3) Monate ab Einbaudatum
Sandvik BHEV-Batteriemodul	zwölf (12) Monate
Sandvik BHEV-Batteriepack	zwölf (12) Monate

SANDVIK-BOHRWERKZEUGE	
Produkt	Gewährleistungsbedingung
Bohrverschleißteile	drei (3) Monate
Schneidwerkzeuge und Ankerwerkzeuge	drei (3) Monate
Schleifmaschinen	sechs (6) Monate

BODENSTABILISIERUNG	
Produkt	Gewährleistungsbedingung
AT – Automatisierungseinheit (Kit)	zwölf (12) Monate
AT – Abpresseinheit	zweitausendfünfhundert (2500) Abpressvorgänge
Verschleißteile zur Bodenstabilisierung	gemäß dem Technischen Datenblatt (TDS)
Chemikalien zur Bodenstabilisierung	Haltbarkeitsdauer gemäß Sicherheitsdatenblatt (MSDS)

SANDVIK-VERSCHLEISSTEILE	
Produkt	Gewährleistungsbedingung
Schaufelverschleißschutz (GET, Ground Engaging Tools)	drei (3) Monate
Verschleißteile für Impaktorrotoren	drei (3) Monate
Schleifkörper und Schleifscheiben	drei (3) Monate